



## Wir haben geholfen

# Verletztenrente für SoVD-Mitglied erstritten

Für ein SoVD-Mitglied konnte mit Unterstützung des Sozialverband Deutschland (SoVD) ein erfolgreiches Urteil vor dem Bundessozialgericht erreicht werden. Demnach ist eine Leberorganspende auch bezüglich eventuell nachfolgend auftretender Komplikationen in der gesetzlichen Unfallversicherung abgesichert (Az.: B 2 U 16/11 R).

Im betreffenden Fall hatte sich infolge einer von einem SoVD-Mitglied für seinen Bruder vorgenommenen Nierenspende beim Spender nach der Operation eine teilweise Lähmung der Bauchwand eingestellt. Dies war mit entsprechenden Schmerzen und Beschwerden verbunden.

In den darauf folgenden Gerichtsverfahren war streitig, ob diese Nierenspendeoperation aufgrund der nachfolgenden Komplikation als Versicherungsfall in der gesetzlichen Unfallversicherung als sogenannter „Arbeitsunfall“ anzuerkennen und deshalb eine Verletztenrente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit zu gewähren sei.

Denn was vielen Versicherten nicht bekannt ist: In der ge-

setzlichen Unfallversicherung sind neben Berufstätigen, die gegen „normale“ Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten abgesichert werden, auch Organlebenspenden abgesichert. Ebenso wie das Sozialgericht und das Landessozialgericht wies die beklagte Unfallkasse die Ansprüche des Betroffenen jedoch zurück. Der SoVD-Landesverband Sachsen-Anhalt sowie der SoVD-Bundesverband unterstützten das Mitglied bei seinem Zug durch die Gerichtsstellen bei der Durchsetzung seiner Rechte. Erst vor dem Bundessozialgericht (BSG) war der SoVD-Bundesverband schließlich erfolgreich. Das BSG sah die Nie-

rensponden aufgrund der nachträglich eintretenden Komplikation als „Arbeitsunfall“ an. Es hob daher das Urteil des Landessozialgerichtes auf und verwies den Rechtsstreit an dieses zurück. Begründung: Nach den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 2 SGB VII) gilt eine Organ- oder Blutspende einer Person als versicherte Tätigkeit. Die von der Unfallversicherung gedeckten Gesundheitsschäden sind dabei nur die Schäden, die eben nicht im Zuge der Organentnahme entstehen. Gegenstand der Unfallversicherung ist vielmehr die darüber hinaus gehende gesundheitliche Schädigung infolge von Komplikationen durch die Entnahme. Der mit der Organentnahme verbundene Eingriff selbst

### Kosten für Operation übernimmt die Krankenversicherung



Foto: cult12/fotolia

**In der gesetzlichen Unfallversicherung sind neben Berufstätigen auch Organlebenspenden abgesichert.**

wird hingegen von der gesetzlichen Krankenversicherung als Krankenbehandlung abgesichert.

Nunmehr hat auch die Unfallkasse vor dem Landessozialgericht entsprechend der neuen Rechtsprechung des BSG die Bauchwandlähmung des Operierten von Beginn an

als Versicherungsfall anerkannt.

Zwischenzeitlich hat darüber hinaus auch der Gesetzgeber den Versicherungsschutz bei einer Organlebenspende in der gesetzlichen Unfallversicherung mit dem Transplantationsänderungsgesetz eindeutig geregelt.

## Anzeige



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

# Bürgertelefon

Montag bis Donnerstag 8-20 Uhr  
Sie fragen – wir antworten!

Rente

030 221 911 001

Unfallversicherung/Ehrenamt

030 221 911 002

Arbeitsmarktpolitik und -förderung

030 221 911 003

Arbeitsrecht

030 221 911 004

Gehörlosen/Hörgeschädigtenservice

E-Mail [info.gehoerlos@bmas.bund.de](mailto:info.gehoerlos@bmas.bund.de)

Fax 030 221 911 017

Gebärdentelefon [gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de](mailto:gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de)



Teilzeit/Altersteilzeit/Minijobs

030 221 911 005

Infos für behinderte Menschen

030 221 911 006

Europäischer Sozialfonds

030 221 911 007

Mitarbeiterkapitalbeteiligung

030 221 911 008

Bildungspaket

030 221 911 009